

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen
AMW2-WA-22116/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Reutterer Silvia	21286		17.08.2022

Betrifft

Spürkel Oliver, Haidershofen, Hangwasserableitung im Bereich des rechten Quellgrabens zum Schussberggraben, Grst. Nr. 529/2, 530, 532/2 und 535/1, alle KG Dorf an der Enns, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren - **mündliche Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Oliver Spürkel hat mit Schreiben vom 11.04.2022, ha. eingelangt am 11.08.2022, unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt von der Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH in 3300 Amstetten, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Hangwasserableitung im Bereich des rechten Quellgrabens zum Schussberggraben auf den Grst. Nr. 529/2, 530, 532/2 und 535/1, alle KG Dorf an der Enns, angesucht.

Das Projekt stellt sich gemäß den Projektunterlagen zusammengefasst wie folgt dar:

Herr Oliver Spürkel beabsichtigt auf den Grst. 529/2, 530 und 532/2, alle KG Dorf an der Enns, die Errichtung einer Hangwasserableitung im Bereich des rechten Quellgrabens zum Schussberggraben. Im Bestand verläuft die bestehende Tiefenlinie mittels Rohr DN 600 verrohrt unterhalb bestehender Gebäude. In weitere Folge wird die vorhandene Landesstraße mittels Rohr DN 800 gequert und es werden die Hangwässer in den Püreckgraben entwässert.

Im Zuge des gegenständlichen Projekts sollen Maßnahmen zur gesicherten Hangwasserableitung im Bereich des rechten Quellgrabens zum Schussberggraben umgesetzt werden.

Das Projektgebiet liegt im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung in einer ausgewiesenen roten Zone.

Im vorliegenden Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinerverbauung wurde für den rechten Quellgraben des Schussberggraben folgende Abflusspende bekannt gegeben:

HQ₁₅₀ = 1,5 m³/s

Das Einzugsgebiet des rechten Quellgrabens umfasst eine Fläche von rund 130 ha.

Mit gegenständlichem Projekt soll zukünftig eine schadlose Ableitung der anfallenden Hangwässer gewährleistet werden.

Die Verrohrung DN 600 wurde laut Projekt entsprechend den Vorgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung zur schadlosen Ableitung von 1,5 m³/s dimensioniert. Die bestehende Straßenverrohrung DN 800 verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit im Bestand.

Es werden keine zusätzlichen Wassermengen als bisher abgeleitet. Somit ist keine Veränderung auf bestehende Anlagen zu erwarten.

Der beantragte wasserrechtliche Konsens kann aus wasserbautechnischer Sicht wie folgt zusammengefasst werden:

- Errichtung eines Einlaufbauwerkes inklusive Rechen zur Fassung der anfallenden Hangwässer
- Errichtung einer verrohrten Hangwasserableitung DN 600 mit einer Länge ca. 48 m
- Einbau eines Schwerlastriegels und Anbindung an die bestehende Verrohrung
- Anpassung des vorhandenen Zufahrtsweges, damit im Überlastfall eine gesicherte oberflächliche Ableitung der anfallenden Hangwässer möglich ist

Die weiteren Details zum Einreichprojekt gehen aus den bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bis zur Verhandlung während der Amtsstunden aufliegenden Projekt hervor. Zur Einsichtnahme auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ist rechtzeitig telefonisch ein Termin zu vereinbaren.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Montag, den 12.09.2022 um 08:30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt Haidershofen
4431 Haidershofen, Vestenthal 8

an.

Hinweise - Allgemein

Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Bewilligungsverfahren

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 41, 12 - 15, 30, 30a, 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

5. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen

mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

-
1. Herr Oliver Spürkel, Dorf an der Enns 70/1, 4431 Haidershofen
 2. das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
 3. das Amt der NÖ Landesregierung Landesstraßenverwaltung (ST4), 3109 St. Pölten (zu Grst. Nr. 672/1, KG Dorf an der Enns - Öffentliches Gut)
 4. die Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
 6. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten (Amtssachverständiger für Wasserbau)
 7. die Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
 8. den Fischereirevierversband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
 9. den Angelsportverein Steyr 1923, vertreten durch den Obmann, Herrn Thomas Kaliba, Karl Punzer Straße 60b, 4400 Steyr
 10. Herrn Karl Hintermayer, Dorf an der Enns 72/1, 4431 Haidershofen (zu Grst. Nr. 532/2, KG Dorf an der Enns)
 11. Frau Julia Hintermayer, Dorf an der Enns 72/1, 4431 Haidershofen (zu Grst. Nr. 532/2, KG Dorf an der Enns)
 12. Herrn Ing. Andreas Kuntner, Burg 5, 4431 Haidershofen (zu Grst. Nr. 530, KG Dorf an der Enns)
 13. Herrn Ferdinand Niedermayr, Burg 1/1, 4431 Haidershofen (zu Grst. Nr. 535/1, KG Dorf an der Enns)

14. Frau Anita Niedermayr, Burg 1, 4431 Haidershofen
(zu Grst. Nr. 535/1, KG Dorf an der Enns)
15. Frau Johanna Maria Ratzinger, Burg 4/1, 4431 Haidershofen
(zu PZ AM-1045)
16. Frau Leopoldine Kuntner, Burg 5, 4431 Haidershofen
(zu PZ AM-1045)
17. Herrn Karl Kuntner, Burg 5, 4431 Haidershofen
(zu PZ AM-1045)
18. die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-
GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
(Projektant)

Die Bezirkshauptfrau
Mag. G e r e r s d o r f e r



Angeschiagen am: 28.8.18

Abgenommen am: